

BUNDESMINISTERIUM

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN, am 21. Jänner 1983

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 3000.18/310-I.2.a/82

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat STEINBAUER, Dr. STEINER, Dr. BLENK und Genossen betreffend österreichisches Abstimmungsverhalten im Rahmen der UNO-Generalversammlung (Nr. 2305/J-NR/1982)

2222 IAB

1983 -01- 24

zu 2305 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat STEINBAUER, Dr. STEINER, Dr. BLENK und Genossen haben am 14. Dezember 1982 unter Nr. 2305/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend österreichisches Abstimmungsverhalten im Rahmen der UNO-Generalversammlung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was waren die Gründe dafür, dass sich Österreich nicht gegen den Vorschlag verschiedener Staaten der Dritten Welt und des Ostens ausgesprochen hat, die Informationsfreiheit einzuschränken?
2. Wie vereinbaren Sie dieses Abstimmungsverhalten mit der grundsätzlichen österreichischen Position, wonach auch in Hinkunft der Grundsatz des freien Informationsflusses bei den entstehenden neuen Kommunikationsmitteln gewahrt bleiben muss?"

Ich beehre mich, diese Anfrage in einem wie folgt zu beantworten:

Die Anfrage, die sich auf die Resolution 37/92 vom 10. Dezember 1982 bezieht, geht davon aus, dass im Rahmen der letzten Generalversammlung der Vereinten Nationen verschiedene Entwicklungsländer und die Staaten des Ostens vorgeschlagen hätten, die Informationsfreiheit einzuschränken und dieser Vorschlag von den Vertretern der westlichen Staaten klar abgelehnt worden wäre. Diese Annahme ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

- 2 -

Zunächst ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Informationsfreiheit bei den Verhandlungen über diese Resolution grundsätzlich nicht kontroversiell war und tatsächlich auch im Prinzip 1 des Prinzipienkataloges betreffend internationale Fernsehdirektsehdungen mittels Satelliten Eingang gefunden hat. Dieses Prinzip hat folgenden Wortlaut:

" Aktivitäten im Bereich internationaler Fernsehdirektsehdungen mittels Satelliten sollen in einer Weise ausgeübt werden, die mit den souveränen Rechten der Staaten, einschliesslich des Prinzips der Nichteinmischung, ebenso wie mit dem in den einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verankerten Recht eines jeden, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, vereinbar ist."

Umstritten in den Verhandlungen war das Problem der Zustimmung eines Empfängerstaates zur Durchführung von internationalen Fernsehdirektsehdungen mittels Satelliten - ein Aspekt, der in dem Prinzip "Konsultationen und Vereinbarungen zwischen Staaten" behandelt wird.

Die vorliegende Resolution ist mit 107 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 13 Stimmenthaltungen angenommen worden. Unter jenen Staaten, die sich, so wie Österreich der Stimme enthalten haben, waren u.a. Australien, Kanada, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Neuseeland und Schweden. Es haben somit eine ganze Reihe von Staaten, die zweifellos dem Westen zugezählt werden können, diese Resolution zwar nicht angenommen, aber auch nicht voll abgelehnt.

Für das österreichische Stimmverhalten zur gegenständlichen Resolution waren folgende Überlegungen massgeblich: Der Prinzipienkatalog erscheint inhaltlich nicht unbedingt in jeder Weise befriedigend, so insbesondere nicht im Hinblick auf die darin enthaltenen Konsultationsverpflichtungen; auch eine noch stärkere Hervorhebung der Informationsfreiheit wäre sicherlich zu begrüssen gewesen. Der vorliegende Text, der weitestgehend Kompromissformulierungen enthält, die in schwierigen

- 3 -

Verhandlungen erarbeitet wurden, weist aber auch eine Reihe von positiven Elementen auf, die eine negative Stimmabgabe kaum vertretbar erscheinen liessen. Diese Beurteilung fand, wie bereits erwähnt, auch im Stimmverhalten einer beträchtlichen Anzahl anderer westlicher Staaten ihren Ausdruck. Als solche positive Aspekte des Prinzipienkatalogs wären etwa die darin enthaltenen Grundsätze betreffend die Gleichberechtigung der Staaten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektsendungen mittels Satelliten, die diesbezüglich empfohlene internationale Zusammenarbeit sowie der Schutz der Urheberrechte anzuführen. Österreichischerseits hätte man allerdings eine Weiterführung der Verhandlungen über den Prinzipienkatalog, die mehrmals einer Einigung nahe zu sein schienen, begrüsst. Anlässlich der Abstimmung über den betreffenden Resolutionstext wurde daher das Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass hiedurch das bei der Erarbeitung weltraumrechtlicher Grundsätze bisher geübte Konsensprinzip durchbrochen wurde.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

